



Praxis für Naturheilkunde
Martina Johnson
Heilpraktikerin

Vorwaldstraße 16
93177 Altenthann
Tel.: 09408-8699861

Mail: info@naturheilpraxis-johnson.de
Web: www.naturheilpraxis-johnson.de

**Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,
beachten Sie bitte meine **neue Preisliste**, gültig ab **01.01.2024**:**

| Massagen | Preis |
|------------|-------|
| 85 Minuten | 125 € |
| 55 Minuten | 90 € |

Kostenübernahme

Da die von mir angebotenen Massagen Wellnessbehandlungen und keine medizinischen Massagen darstellen ist die Kostenübernahme durch eine Krankenversicherung leider nicht möglich.

Info zur Preisgestaltung:

Die angegebenen Zeiten sind reine Behandlungszeit.

Zusätzlich stehen Ihnen 15 Minuten für Vorgespräch, Nachruhe und Nachgespräch zur Verfügung.

| Behandlung | Preis |
|----------------------------|-------|
| Ersttermin, ca. 90 Minuten | 125 € |
| Folgetermin, je 60 Minuten | 90 € |

Privatkrankenversicherte

Privatkrankenversicherter sollten genau in Ihren Versicherungsunterlagen prüfen, wie der Leistungsträger die Erstattung der Heilpraktikerkosten übernimmt. Grundsätzlich können sich Privatkrankenversicherter an der Gebüh orientieren.

Beihilfeversicherte

Beihilfeversicherte können sich an der Gebüh orientieren. Versicherte der Postkrankenkasse B können sich an der Gebüh orientieren. Allerdings streicht die Beihilfe immer mehr Leistungen aus den Erstattungstabellen. Bitte klären Sie ggf. die Details mit Ihrer Beihilfestelle.

Zusatzversicherte

Patienten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, mit einer zusätzlichen privaten Krankenversicherung, die den Heilpraktiker miteinschließt, müssen aus Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen, wie Ihre Bedingungen gestaltet sind.

Je nach Versicherer variieren die Leistungen von einer Erstattung aller Heilpraktikerkosten, der Erstattung aller Heilpraktikerkosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, oder auch einer Erstattung eines Prozentsatzes der Heilpraktikerkosten bis zu einem Höchstbetrag.

Gesetzlich Krankenversicherte

Die Leistungsträger der gesetzlichen Krankenkassen dürfen nur - durch die rechtlichen Bestimmungen, denen sie unterliegen - mit Ärzten, Krankengymnasten und Masseuren, mit denen sie Verträge und Vereinbarungen über die Kassenärztliche Vereinigung getroffen haben, abrechnen. Nur in Sonderfällen kann, wenn die gängigen anerkannten schulmedizinischen Methoden versagen, mit einem Attest eines unabhängigen Arztes eine Ausnahme gemacht werden, die im Einzelfall entschieden wird. Ansonsten müssen die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen die Heilpraktikerkosten selbst übernehmen. Sie können sich an der Gebüh orientieren.